

Satzung des Vereins Eritreischer Kulturverein Dortmund und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eritreischer Kulturverein Dortmund und Umgebung“.
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister Dortmund eingetragen werden und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Sprachen des Vereins sind Deutsch und Tigrinya.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 2 Vereinszwecke und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regelmäßige Treffen und Austausch mit den Mitgliedern.
- Gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder.
- Initiierung und Durchführung von Festen zur Förderung des kulturellen Zusammenlebens.
- Initiierung und Durchführung von Integrationsprojekten für Geflüchtete.
- Durchführung von Interkulturellen Festen und Veranstaltungen für Geflüchtete und Migranten unabhängig von Herkunft und Ethnien.

- (2) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfe bei Behördengängen und Alltagsbegleitung.
- Hilfe durch Bereitstellung von Dolmetschern.
- Hilfe beim Formular ausfüllen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Durchführung von großen Veranstaltungen zum Austausch und zur Vernetzung.
- Initiierung und Durchführung von Maßnahmen um das Ankommen in Dortmund bzw. NRW zu erleichtern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beitragsanteile der Mitglieder,
- Zuwendungen und Schenkungen,
- Förderungen,
- Vermögen und seine Erträge,
- Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, welcher schriftlich zu stellen ist entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags über 12 Monate trotz einmaliger Mahnung, Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - d) Satzungsänderungen
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Mitgliederversammlung wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassiererin.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglied des Vereins werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f. Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - g. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer/ Kassenprüferin.
- (2) Dieser/ Diese darf nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Mitgliederversammlung in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund zwecks Verwendung für Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dortmund, den 12.06.2020